

**Stiftungsstatut der
Stiftung Solidaritätsfonds des
Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW, Zürich**

1. Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen „Stiftung Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW (Fondation fonds de solidarité de l'Association Suisse pour l'Habitat ASH)“ errichtet der Schweizerische Verband für Wohnungswesen SVW (nachfolgend „SVW“) durch öffentliche Urkunde eine gemeinnützige selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend „Stiftung“) mit Sitz in Zürich.

1.2 Der SVW gewährt der Stiftung in seinen Räumlichkeiten Domizil.

2. Zweck

2.1 Die Stiftung dient der Förderung des gemeinnützigen, insbesondere genossenschaftlichen Wohnungsbaus sowie der Mithilfe bei der finanziellen Sanierung notleidender gemeinnütziger Wohnbauträger.

2.2 Sie gewährt in erster Linie verzinsliche, aber zinsgünstige, rückzahlbare Darlehen an Wohnbaugenossenschaften oder andere gemeinnützige Wohnbauträger zur Restfinanzierung von Bauvorhaben (Erstellung, Erneuerung und Erwerb von preisgünstigen Miet- oder Eigentumsobjekten) und zur Mithilfe bei der finanziellen Sanierung notleidender gemeinnütziger Wohnbauträger. In Ausnahmefällen können für eine beschränkte Dauer Darlehen auch zinslos gewährt werden.

2.3 In Ergänzung zu den Ziffern 2.1 und 2.2 darf höchstens die Hälfte des im Vorjahr aus Zinsen erzielten Netto-Zinsertrages (das heisst Zinseinnahmen aus Darlehen und Anlagen abzüglich effektiv erfolgte Auslagen für die Verwaltung der Stiftung) im Sinne der nachstehenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) Übernahme von Beratungskosten für sanierungsbedürftige gemeinnützige Bauträger.
- b) In besonders begründeten Fällen Zusage einer kombinierten Unterstützungsleistung, die einerseits – mindestens zu Hälfte – aus einem Darlehen gemäss Ziffer 2.2 und andererseits aus einem Beitrag à fonds perdu besteht.
- c) Beteiligung und Beiträge an nicht gewinnstrebigen Unternehmungen, die im Interesse des gemeinnützigen, insbesondere des genossenschaftlichen Wohnungsbaus tätig sind.
- d) Gewährung von grundpfandgesicherten, ausnahmsweise auch anderen Darlehen an Unternehmungen gemäss lit. c.
- e) Übernahme von Beratungshonoraren zu Gunsten von Baugenossenschaften und anderen gemeinnützigen Bauträgern im Gründungsstadium.
- f) Unterstützungsleistungen nach Ziffer 2.4.

2.4 ¹Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist die ganze Schweiz.

²Soweit die Mittel der Stiftung nicht voll im Sinne der Ziffer 2.3. beansprucht werden, darf höchstens ein Zehntel des Netto-Zinsertrages des Vorjahres auch verwendet werden für:

- a) Beiträge an Organisationen, die das genossenschaftliche Wohnungswesen in einem oder mehreren Entwicklungsländern aufbauen,

- b) Darlehen für Projekte, denen für den Aufbau des genossenschaftlichen Wohnungswe-
sens in einem Entwicklungsland Modellcharakter zukommt,
- c) Darlehen für modellhafte Projekte, die sozial Schwachen zugute kommen, in Schwel-
lenländern (Osteuropa inbegriffen).

2.5 ¹Die im Sinne von Ziffer 2.3 und 2.4 in einem Jahr verfügbaren Mittel dürfen nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Davon ausgenommen sind bereits bewilligte, aber im gleichen Jahr noch nicht beanspruchte Mittel; diese dürfen im Folgejahr noch ausbezahlt werden.

²In Geschäftsbericht und Jahresrechnung ist insbesondere auch über die Verwendung der Mittel im Sinne der Ziffern 2.3 und 2.4 genau zu informieren.

³Die Neufassung der Ziffern 2.3 bis 2.5 tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Die für das Jahr 2005 verfügbaren Mittel für Zwecke gemäss Ziffer 2.3 und 2.4 richten sich nach dem Nettozins-
ertrag des Jahres 2004.

2.6 Die Stiftung koordiniert ihre Tätigkeit mit dem SVW und dem Bundesamt für Wohnungswesen.

3. Stiftungsvermögen

3.1 Der SVW widmet der Stiftung einen Betrag von Fr. 50'000.--.

3.2 Nach der Gründung wird der SVW der Stiftung weitere Vermögenswerte in der Höhe von maximal Fr. 22'472'632.40 wie folgt übertragen:

Abtretung der Forderungen aus den per 1.1.1999 zwischen dem Verband für Wohnungswesen und gemeinnützigen Wohnbauträ- gern bestehenden Darlehensverträgen über Darlehen aus dem heute unselbständigen Solidaritätsfonds des SVW	Fr. 15'790'276.50
Flüssige Mittel/Guthaben beim SVW	Fr. 6'682'355.90
Total	Fr. 22'472'632.40

3.3 Das Stiftungsvermögen soll weiter geäuftet werden durch:

3.3.1 Zweckbestimmte Zuwendungen (Schenkungen) und Verfügungen von Todes wegen;

3.3.2 Zins- und Finanzerträge;

3.3.3 öffentliche Sammlungen und Aktionen;

3.3.4 Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Institutionen, die am Stiftungszweck interessiert sind;

3.3.5 andere finanzielle Mittel.

3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es sind genügend Rückstellungen für die Deckung des Delkredere- sowie des Haftungs- und Prozessrisikos zu bilden. Finanzanlagen sollen in einer Weise erfolgen, die auch für die Anlage von Pensionskassengeldern anerkannt ist.

3.5 Die Kosten der Stiftungerrichtung und der Aufwand der Stiftungsverwaltung gehen zu Lasten des Stiftungsvermögens.

4. Organe der Stiftung

4.1 Stiftungsrat

4.1.1 Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und höchstens 4 Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung des SVW gewählt. Das für die Wohnbauförderung zuständige Departement des Bundes hat das Recht, ein Mitglied in den Stiftungsrat abzuordnen.

4.1.2 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Eine Wiederwahl nach Vollendung des 68. Altersjahrs ist nicht mehr möglich. Ein gewähltes Mitglied scheidet spätestens am 1. Juli des Jahres, in welchem es das 70. Altersjahr vollendet, aus dem Stiftungsrat aus. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während einer Amtsperiode aus, so tritt der Nachfolger in die Amtszeit des Ausgeschiedenen ein.

4.1.3 Amtsdauer und Abberufung des vom Bund abgeordneten Mitgliedes richten sich nach dem öffentlichen Recht.

4.1.4 Die Delegiertenversammlung des SVW kann ein von ihr gewähltes Mitglied des Stiftungsrates jederzeit abberufen, sofern wichtige Gründe dafür vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Mandates nicht mehr in der Lage ist.

4.1.5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Es obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung.

4.1.6 Der Stiftungsrat kann die Verwaltung ganz oder zum Teil an Dritte übertragen, hat aber dafür besorgt zu sein, dass ihm diese regelmässig in hinreichendem Umfang über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

4.1.7 Solange der SVW besteht, ist die Verwaltung der Stiftung dem SVW zu übertragen. Der Stiftungsrat schliesst mit dem SVW einen entsprechenden Vertrag ab.

4.1.8 Der Stiftungsrat steht unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Im übrigen konstituiert er sich selber.

4.1.9 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Mitglieder, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die Art und Weise der Zeichnung, wobei das Prinzip der Kollektivzeichnung zu Zweien gilt.

4.1.10 Der Stiftungsrat legt jährlich Rechnung ab und erstellt einen Tätigkeitsbericht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.1.11 Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine massvolle Entschädigung und den Ersatz sämtlicher Spesen.

4.2 Die Revisionsstelle

4.2.1 Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft, die von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

4.2.2 Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu prüfen sowie die Einhaltung des Stiftungszweckes, der Statuten und der Reglemente der Stiftung zu überwachen.

4.2.3 Die Revisionsstelle hat über das Ergebnis der Prüfung dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten sowie bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel des Rechnungswesens mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

4.3 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

4.3.1 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

4.3.2 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

5. Stiftungsreglement

5.1 Der Stiftungsrat ist befugt, Reglemente zu erlassen. Insbesondere erlässt er ein Organisationsreglement und ein Reglement über die Gewährung von Darlehen, das Voraussetzungen, Bemessungskriterien, Verfahren etc. für die Gewährung von Darlehen festlegt.

5.2 Die Stiftungsreglemente können im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung durch den Stiftungsrat abgeändert werden. Reglemente und deren Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme unterbreitet.

5.3 Der Vertrag mit dem SVW gemäss Ziff. 4.1.7 wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet.

6. Änderung der Stiftungsurkunde

6.1 Dem Stiftungsrat steht grundsätzlich das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen. Der Hauptzweck der Stiftung gemäss Ziffer 2.1 soll in jedem Fall unveränderlich sein.

7. Dauer der Stiftung/Aufnahme der Tätigkeit/Auflösung

7.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach ihrer Errichtung rückwirkend auf den 1. Januar 1999 auf.

7.2 Der erste Stiftungsrat, dessen Amtsdauer bis zum 30.06.2000 dauert, besteht aus folgenden Mitgliedern:

René Gay, Genf, als Präsident

Dr. Peter Gurtner, Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen, Grenchen;

Dr. Dieter Keller, Zürich; Hans Metz, Zürich; Dr. Fritz Nigg, Zürich

7.3 Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

7.4 Im Falle einer Auflösung der Stiftung stellt der Stiftungsrat Antrag an die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Dabei muss das restliche

Stiftungsvermögen einer Verwendung zugeführt werden, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der Stiftung übereinstimmt. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den SVW oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Zürich, 14. Oktober 1999

gez. Dr. Fritz Nigg gez. Hans Metz

Die Ergänzung des Stiftungsstatuts durch die Artikel 2.3 bis und mit 2.6 wurde in der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Solidaritätsfonds des SVW vom 1. September 2004 genehmigt. Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Stellungnahme durch die Aufsichtsbehörde tritt sie ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Zürich, 01. September 2004

gez. Uwe Zahn gez. Jean-Pierre Kuster